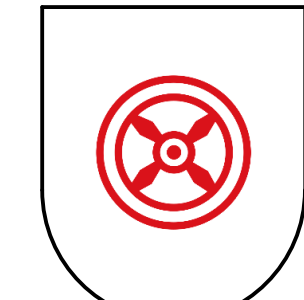
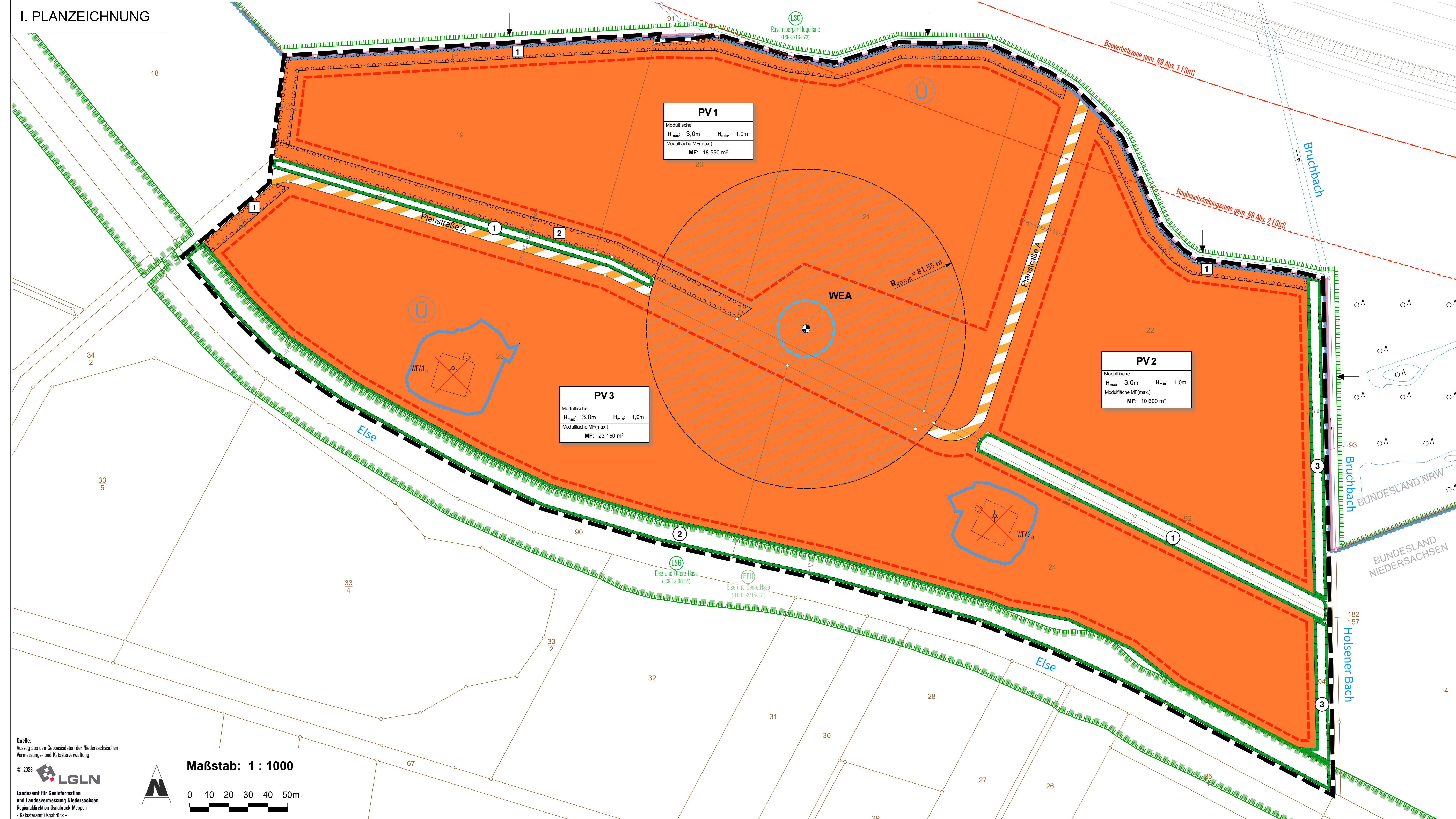




STADT MELLE

NEUAUFSTELLUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE UND WINDENERGIEANLAGE BENNIEN

I. PLANZEICHNUNG



II. PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Abgrenzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Art der baulichen Nutzung**

§9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §12 BauGB

WEA Windenergieanlage (Maststandort)

PV Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Maß der baulichen Nutzung**

§16 und §18 BauNOV

Windenergieanlage

Hinweis: siehe Darstellung in Teil B - Vorhaben- und Erschließungsplan. Ein Erfordernis für ergänzende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an dieser Stelle besteht nicht.
- Freiflächen-Photovoltaikanlage**

MF Modulfläche (in m²) als Höchstmaß.

H_{max} 3,0m Maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen; hier z.B. 3,0 m

K_{min} 1,0m Mindestabstand zwischen Unterkante Modultische und natürlichem Gelände; hier z.B. 1,0 m

Füllschema der Nutzungsschablonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV):

Art der baulichen Nutzung

Modultische Modulbreite zwischen benachbarten Spalten

Gesamthöhe

Modultische (MF) max. durch PV-Module übersteigt
- Flächen für die geplanten Nutzungen**
 - Überbaubare Grundstücksfläche der Freiflächen-Photovoltaik
 - Windenergieanlage (nur Mastfuß)

III. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Nachrichtliche Übernahmen, planerische Darstellungen und Hinweise**
 - Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
 - Grenze des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH)
 - Grenze der Bauverbotszone (40m)
 - Grenze der Baubeschränkungszone (100m)
 - Landesgrenze
 - Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft hier: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Verkehrsf lächen**

§9(1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsf lächen

Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg, Zufahrt zur Windenergie- und PV-Anlage
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich**

§9(1) Nr. 20 und Nr. 26 BauGB

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die vom Rotor der WEA (gemäß vorhabenbezogener Festsetzung, Rotor Durchmesser 163 m) überstrichen wird

Teilfläche 1: Wegbegleiter, temporär wasserführender Graben mit zu erhaltender Ufer- und struktureller Kraut- und Straußvegetation

Teilfläche 2: Uferaum der Elbe

Teilfläche 3: Uferaum des Bruchbachs bzw. des Holser Bachs
- Sonstige Planzeichen**
 - Maßangaben (in Metern)
 - Standort der Windenergieanlage

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- Das Gebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung sowie dem Transport von erneuerbaren Energien gemäß der räumlichen Aufteilung in der Plankarte.**
- Zulässig sind:
- Windenergieanlage (WEA) mit einer Anlagenleistung zwischen 6,4 MW und 7,0 MW auf der im Plangebiet entsprechend gekennzeichneten Fläche (WEA (Mastfuß)).
 - Der Turmteilpunkt (Turmhaube) der Windenergieanlage wird durch Koordinaten (UTM WGS 84 Zone 32) wie folgt festgesetzt:
WEA: Rechtswert: 465.095 Hochwert: 5.782.458
 - Aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen, bestehend aus statischen Modulen und Modultischen mit Pfahlgründung auf dem im Plangebiet entsprechend gekennzeichneten Flächen PV 1, PV 2 und PV 3.
 - Anlagen zur Wandlung, Weiterleitung und/oder Speicherung der im Plangebiet erzeugten elektrischen Energie
 - Anlagen für Maßnahmen des Brandschutzes sowie auch der Überwachung der vorgenannten zulässigen Anlagen
 - Zufahrten und Fahrwege, Aufstellflächen für Krafteinrichtungen sowie sonstige Nebenanlagen, die den vorgenannten Nutzungszwecken dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- Modultische MF und Anordnung der Module**

Die maximal zulässige Fläche MF, die durch Photovoltaik-Module überdeckt werden darf, ist dem Einschieb in der Planzeichnung zu entnehmen.

Modultischreihen sind in Gruppen von maximal fünf Reihen mit einem Reihenabstand von mindestens 3,0m anzuordnen. Zwischen benachbarten Gruppen ist ein Mindestabstand von 5,0m einzuhalten.

Hinweis: Vgl. hierzu Detaildarstellung III. des Vorhaben- und Erschließungsplans (Teil B)
- Höhe baulicher Anlagen und Bezugshöhe** (§§ 16 und 18 BauNOV)
- PV-Module und Modultische**

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Modultische beträgt 3,0m. Als Gesamthöhe gilt das Maß zwischen der Höhe des vorhandenen Geländes (natürliche Geländeoberfläche) unter Bezugspunkt, siehe 2.2.3) und dem höchsten Punkt der Dachhaut der Nebenanlagen. Für ggf. erforderliche, an Masten angebrachte Überwachungs- und Messstationen ist eine maximale Gesamthöhe von 10m zulässig, wobei die Anzahl der zulässigen Masten auf 14 begrenzt wird.
- Unterer Bezugspunkt für die baulichen Anlagen**

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen nach Abs. 2.2.1 und 2.2.2 ist die vorhandene Geländeoberfläche in Meter über Normalhöhen (m ü. NN) im Deutschen Hauptdreiecksnetz (DHDN2016) festgesetzt. Soweit kein amtlicher Lage- und Höhenplan aus einer Vermessung vorliegt, ist das digitale Geländemodell (DGM10) im Maßstab 1:10.000 des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit einer Höhenangabe auf den Gitterpunkten von 0,3m in der bei der Bauantragstellung aktuellen Fassung maßgeblich.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Die gemäß der zeichnerischen Festsetzung unter Punkt II. 4.1 durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen PV1, PV2 und PV3 gelten ausschließlich für die Photovoltaik-Module. Die für den Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ausserdem erforderlichen Nebenanlagen wie Unterverteilungen, Trafos, Wechselrichterstationen sowie mögliche Stromspeicher, Zuleitungen und notwendige Erschließungswege können gemäß der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil B) auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsangaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

4. Temporäre Nutzung

- Zur Herstellung der Windenergieanlage temporär genutzte Flächen sind spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zu entsorgen. Die Böden sind zu reaktivieren und die ursprüngliche Bodennutzung ist wiederherzustellen. Sofern die ursprüngliche Bodennutzung nicht wieder aufgenommen wird, sind die Flächen durch Ansaat mit einer standort-heimischen Wiesensmischung dauerhaft zu begrünen und nachfolgend entsorgt zu pflegen.

5. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und Wasserflächen

- Ein Überstreichen der von Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaubaren und nicht bebaubaren Bereiche, der Gewässer und der dazugehörigen Gewässerandräusen und Räumlichkeiten durch die Rotorbereiche der WEA ist zulässig.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

§9(1) Nr. 20 BauGB

(1) Die unverriegelt verteilbaren Bereiche zwischen und unter den Modultischen der gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen PV1, PV2 und PV3 sind inklusive der jeweils angrenzenden nicht überbaubaren Rand- und Abstandsstreifen durch Entseesung des vorhandenen Grünlandbestandes oder, soweit erforderlich, durch Initiierung mit einer standortangepassten Saatkombination, - oder -alternativen durch Mahdübertragung von nahegelegenen artenreichen Grünlandstandorten - als artenreich, mesophil Grünland zu entwickeln und nachfolgend dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Es ist ausschließlich Saatkombination des Grünlandbestandes des Fließgewässers Elbe mit Unteren Weidenbereich zu verwenden. Soweit erforderlich, sind vor der Ansaat bodenvorbereitende Maßnahmen (z.B. Lockerung des Oberbodens) durchzuführen.

Zur Strukturierung sind auf der Grünlandfläche zwischen oder unter den Modultischen folgende ergänzenden Maßnahmen vorzusehen:

 - Anlegen von mindestens 10 faden, maximal 0,5m tiefen und temporär wasserführenden Mulden (Bänken) auf einer Gesamtlänge von mindestens 2.500m
 - Einbringen von mindestens 10 weiteren diversitätsfördernden Kleinststrukturen wie Insekten-Netzen, Sandstein, Totholzstapeln, Leerensteinen.

(2) Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd auf auf maximal zwei Schritte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahme: wenn eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mahdzeit ist jeweils nach dem Abkühlen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen jährlich vom 15.04. bis zum 01.07. mit einer Viehdichte von bis zu 1,5 GV/ha (Gründerhühner je Hektar) und ausserhalb dieses Zeitraumes mit bis zu 4 GV/ha zulässig.

7. Einfriedungen

- Einfriedungen sind nur auf den gemäß der textlichen Festsetzung unter Punkt II. 1 für eine bauliche Nutzung festgesetzten Flächen und zu einer Gesamthöhe von 3,00 m zulässig. In Randbereichen, für die eine Heckenholz-Anpflanzung gemäß der textlichen Festsetzungen unter Punkt II. 6.2 vorgesehen ist, sind Einfriedungen nur auf der Innenseite der Gehölzeingrünung zulässig.
- Als Einfriedungen sind aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe insgesamt nur Maschenendrahtzäune zulässig, die im bodennahen Bereich bis 1m über Geländehöhepunkte eine Maschenweite von nicht mehr als 100mm x 200mm aufweisen. Blockdichte Einfriedungen sind unzulässig.
- Zwischen Zaununterstützungen (Pfähle) und Bodenelemente (Oberkante) ist ein Mindestabstand von 50cm einzuhalten. Ausnahme: zulässig ist eine Verringerung dieses Mindestabstands auf bis zu 20cm, wenn der Bodenebereich unterhalb des Zaunes auf einer Breite von 50cm (betrachtet die Zaunbreite 20cm) als versiegelte Fläche ausgewiesen wird, um den Vektorsalzwasserhaushalt dauerhaft zu verhindern.

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Überschwemmungsgebiet**

Die Fläche des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans liegt insgesamt innerhalb eines Bereiches, der durch die Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWN) als Überschwemmungsgebiet geltend gemeldet ist.

Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd auf auf maximal zwei Schritte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahme: wenn eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mahdzeit ist jeweils nach dem Abkühlen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen jährlich vom 15.04. bis zum 01.07. mit einer Viehdichte von bis zu 1,5 GV/ha (Gründerhühner je Hektar) und ausserhalb dieses Zeitraumes mit bis zu 4 GV/ha zulässig.
- Planerische Übernahmen, planerische Darstellungen und Hinweise**

§9(1) Nr. 11 BauGB

(1) Die unverriegelt verteilbaren Bereiche zwischen und unter den Modultischen der gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen PV1, PV2 und PV3 sind inklusive der jeweils angrenzenden nicht überbaubaren Rand- und Abstandsstreifen durch Entseesung des vorhandenen Grünlandbestandes oder, soweit erforderlich, durch Initiierung mit einer standortangepassten Saatkombination, - oder -alternativen durch Mahdübertragung von nahegelegenen artenreichen Grünlandstandorten - als artenreich, mesophil Grünland zu entwickeln und nachfolgend dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Es ist ausschließlich Saatkombination des Grünlandbestandes des Fließgewässers Elbe mit Unteren Weidenbereich zu verwenden. Soweit erforderlich, sind vor der Ansaat bodenvorbereitende Maßnahmen (z.B. Lockerung des Oberbodens) durchzuführen.

Zur Strukturierung sind auf der Grünlandfläche zwischen oder unter den Modultischen folgende ergänzenden Maßnahmen vorzusehen:

 - Anlegen von mindestens 10 faden, maximal 0,5m tiefen und temporär wasserführenden Mulden (Bänken) auf einer Gesamtlänge von mindestens 2.500m
 - Einbringen von mindestens 10 weiteren diversitätsfördernden Kleinststrukturen wie Insekten-Netzen, Sandstein, Totholzstapeln, Leerensteinen.

(2) Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd auf auf maximal zwei Schritte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahme: wenn eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mahdzeit ist jeweils nach dem Abkühlen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen jährlich vom 15.04. bis zum 01.07. mit einer Viehdichte von bis zu 1,5 GV/ha (Gründerhühner je Hektar) und ausserhalb dieses Zeitraumes mit bis zu 4 GV/ha zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich**

§9(1) Nr. 20 BauGB

(1) Die unverriegelt verteilbaren Bereiche zwischen und unter den Modultischen der gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen PV1, PV2 und PV3 sind inklusive der jeweils angrenzenden nicht überbaubaren Rand- und Abstandsstreifen durch Entseesung des vorhandenen Grünlandbestandes oder, soweit erforderlich, durch Initiierung mit einer standortangepassten Saatkombination, - oder -alternativen durch Mahdübertragung von nahegelegenen artenreichen Grünlandstandorten - als artenreich, mesophil Grünland zu entwickeln und nachfolgend dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Es ist ausschließlich Saatkombination des Grünlandbestandes des Fließgewässers Elbe mit Unteren Weidenbereich zu verwenden. Soweit erforderlich, sind vor der Ansaat bodenvorbereitende Maßnahmen (z.B. Lockerung des Oberbodens) durchzuführen.

Zur Strukturierung sind auf der Grünlandfläche zwischen oder unter den Modultischen folgende ergänzenden Maßnahmen vorzusehen:

 - Anlegen von mindestens 10 faden, maximal 0,5m tiefen und temporär wasserführenden Mulden (Bänken) auf einer Gesamtlänge von mindestens 2.500m
 - Einbringen von mindestens 10 weiteren diversitätsfördernden Kleinststrukturen wie Insekten-Netzen, Sandstein, Totholzstapeln, Leerensteinen.

(2) Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd auf auf maximal zwei Schritte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahme: wenn eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mahdzeit ist jeweils nach dem Abkühlen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen jährlich vom 15.04. bis zum 01.07. mit einer Viehdichte von bis zu 1,5 GV/ha (Gründerhühner je Hektar) und ausserhalb dieses Zeitraumes mit bis zu 4 GV/ha zulässig.

VII. PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

- Überschwemmungsgebiet**

Die Fläche des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans liegt insgesamt innerhalb eines Bereiches, der durch die Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWN) als Überschwemmungsgebiet geltend gemeldet ist.

Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd auf auf maximal zwei Schritte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahme: wenn eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mahdzeit ist jeweils nach dem Abkühlen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen jährlich vom 15.04. bis zum 01.07. mit einer Viehdichte von bis zu 1,5 GV/ha (Gründerhühner je Hektar) und ausserhalb dieses Zeitraumes mit bis zu 4 GV/ha zulässig.
- Planerische Übernahmen, planerische Darstellungen und Hinweise**

§9(1) Nr. 11 BauGB

(1) Die unverriegelt verteilbaren Bereiche zwischen und unter den Modultischen der gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen PV1, PV2 und PV3 sind inklusive der jeweils angrenzenden nicht überbaubaren Rand- und Abstandsstreifen durch Entseesung des vorhandenen Grünlandbestandes oder, soweit erforderlich, durch Initiierung mit einer standortangepassten Saatkombination, - oder -alternativen durch Mahdübertragung von nahegelegenen artenreichen Grünlandstandorten - als artenreich, mesophil Grünland zu entwickeln und nachfolgend dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Es ist ausschließlich Saatkombination des Grünlandbestandes des Fließgewässers Elbe mit Unteren Weidenbereich zu verwenden. Soweit erforderlich, sind vor der Ansaat bodenvorbereitende Maßnahmen (z.B. Lockerung des Oberbodens) durchzuführen.

Zur Strukturierung sind auf der Grünlandfläche zwischen oder unter den Modultischen folgende ergänzenden Maßnahmen vorzusehen:

 - Anlegen von mindestens 10 faden, maximal 0,5m tiefen und temporär wasserführenden Mulden (Bänken) auf einer Gesamtlänge von mindestens 2.500m
 - Einbringen von mindestens 10 weiteren diversitätsfördernden Kleinststrukturen wie Insekten-Netzen, Sandstein, Totholzstapeln, Leerensteinen.

(2) Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd auf auf maximal zwei Schritte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahme: wenn eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mahdzeit ist jeweils nach dem Abkühlen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen jährlich vom 15.04. bis zum 01.07. mit einer Viehdichte von bis zu 1,5 GV/ha (Gründerhühner je Hektar) und ausserhalb dieses Zeitraumes mit bis zu 4 GV/ha zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich**

§9(1) Nr. 20 BauGB

(1) Die unverriegelt verteilbaren Bereiche zwischen und unter den Modultischen der gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen PV1, PV2 und PV3 sind inklusive der jeweils angrenzenden nicht überbaubaren Rand- und Abstandsstreifen durch Entseesung des vorhandenen Grünlandbestandes oder, soweit erforderlich, durch Initiierung mit einer standortangepassten Saatkombination, - oder -alternativen durch Mahdübertragung von nahegelegenen artenreichen Grünlandstandorten - als artenreich, mesophil Grünland zu entwickeln und nachfolgend dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Es ist ausschließlich Saatkombination des Grünlandbestandes des Fließgewässers Elbe mit Unteren Weidenbereich zu verwenden. Soweit erforderlich, sind vor der Ansaat bodenvorbereitende Maßnahmen (z.B. Lockerung des Oberbodens) durchzuführen.

Zur Strukturierung sind auf der Grünlandfläche zwischen oder unter den Modultischen folgende ergänzenden Maßnahmen vorzusehen:

 - Anlegen von mindestens 10 faden, maximal 0,5m tiefen und temporär wasserführenden Mulden (Bänken) auf einer Gesamtlänge von mindestens 2.500m
 - Einbringen von mindestens 10 weiteren diversitätsfördernden Kleinststrukturen wie Insekten-Netzen, Sandstein, Totholzstapeln, Leerensteinen.

(2) Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd auf auf maximal zwei Schritte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahme: wenn eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mahdzeit ist jeweils nach dem Abkühlen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen jährlich vom 15.04. bis zum 01.07. mit einer Viehdichte von bis zu 1,5 GV/ha (Gründerhühner je Hektar) und ausserhalb dieses Zeitraumes mit bis zu 4 GV/ha zulässig.

V. HINWEISE

- Emissionen von der Bundesautobahn BAB 30**

Von der Bundesautobahn 30 (BAB 30) gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Emissionsbegrenzungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzflächen**

An das Gebiet grenzen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen an, von denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- Brandschutz**

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsbereiches V 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Schutz vorhandener Versorgungsleitungen**

Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsunternehmen um Anzeiger der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Öffentlichkeit zu bitten.

Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich sind das DVGW-Regelwerk GW 125 und das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 2013), zu berücksichtigen.
- Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB 30**

Innerehalb der 100 m Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG entlang der Autobahn 30 gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) bedürfen bauliche Anlagen sowie sämtliche Verarbeiten einer Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Verarbeiten außerhalb der 100 m Beschränkungszone von der Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn eingesehen werden können, ist für diese Anlagen die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich.
- Natur-, Boden- und Baudenkmalen in der Stadt Melle**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmäler (z.B. Tongefäßreste, Hockersteinschmelzen, Schalen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stenkenkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDschG) meldungspflichtig. Sie müssen unverzüglich gemeldet werden bei der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück.

Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land • Lotter Straße 2 • 49078 Osnabrück Tel. 0541/523-2277 oder -4433

Meldungspflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDschG bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vor der Festsetzung der Arbeit gesteht.
- Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Demnach ist es verboten:

 - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
 - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Altlasten**

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind keine Altlasten bekannt.
- Bodenkundliche Baubegleitung**

Für die Planungs- und Ausführungsarbeiten der Photovoltaikanlage sollte eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden, um bodenschützliche Belange umfassend berücksichtigen sowie die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherstellen zu können.
- Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken**

Bei der Errichtung von Einfriedungen sind die Vorgaben des § 31 Niedersächsisches Nachbengesetz (NachbG) zu beachten.
- Verstärkung von Niederschlagswasser, Bodenvorbereitung**

Die Aufstellung der aufgeständerten PV-Module gemäß der vorstehenden Festsetzungen hat auf die Verstärkungsfähigkeit des Bodens insgesamt keine nachteilige Auswirkung. Zur weiteren Verbesserung der Verstärkungsfähigkeit des Bodens wird empfohlen, nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung der PV-Module ein tiefgründiges Aufreißen des Untergrundes mit entsprechenden Radialrillen (Raupe oder Trecker) vorzunehmen.
- Ergänzende Hinweise für Anlage und Pflege der Extensivgrünlandfläche ohne Festsetzungscharakter**

(1) Für die angestrebte naturnahe und strukturelle Entwicklung des Grünlands sollte ein Pflegekonzept erstellt werden, um eine zielorientierte Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet zu können.

(2) Im Falle einer Beweidung sollen die Weidewerter unbedingt rechtzeitig von den Flächen auf andere Weiden umgestellt werden, so dass Trittspuren und übermäßiger Verbleib vermieden werden können. Eine Zufütterung während der Weidenutzung sollte unterbleiben, ausgenommen sind Mineral-Salzsteine.

(3) Weiterhin ist bei einer Beweidung auf das Auftreten problematischer Weidenkutterer besonders zu achten. Eine Bekämpfung dieser Weidenkutterer sollte nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

(4) Eine Beweidung erfordert die Installation von 'wollschöner' Zäune, wobei die Vorgaben gemäß Punkt 6 Einfriedungen zu beachten sind.

(5) Bei Beweidung ist ein sicheres Kabelelement der PV-Anlage notwendig, um Verletzungen der Tiere auszuschließen. Kabel dürfen nicht frei hängen.
- Reparierung der Windenergieanlage und Rückbau von zwei Anlagen**

Die Errichtung der neuen Windenergieanlage WEA bedingt den Rückbau von zwei bestehenden Anlagen und den (Teil-)Rückbau von Wegen sowie Kabeltrassen und sonstigen Erschließungsanlagen. Die bestehenden Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 sind einschließlich der Fundamente rückzubauen.

Gemäß der Aufträge 1 und 2 des BImSchG-Genehmigungsbescheides (FDG-11-02202-21 vom 23.12.2022) für die reparierte Windenergieanlage darf diese erst in Betrieb genommen werden, wenn die beiden bestehenden WEA's zumindest bis auf Oberkante Fundamenteinbaubau zurückgebaut/abgeräumt worden sind. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten ist die Genehmigungsbehörde sowie die Stadt Melle über die geplanten Arbeiten zu informieren. Der restliche Rückbau von Fundamenten, nicht mehr benötigten Wegen und Kanälen kann „unmittelbar“ nach der Inbetriebnahme der neuen WEA erfolgen“.
- Kampfmittelbeseitigung**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandminen, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeistation, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

NEUAUFSTELLUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE UND WINDENERGIEANLAGE BENNIEN

TEIL A:

NUTZUNGSPLAN (M 1:1000) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANGEBIET:

SÜDLICH BAB30
NÖRDLICH GEWÄSSER ELSE

GEMARKUNG FLUR:

BENNIEN, FLUR 5

KARTENGRUNDLAGE:

01 2023

PLANVERFASSER:

altel beiderfeldstraße 1
33834 werther
fon: 05203 / 490-90
fax: 05203 / 490-90
mex: 0170 / 3017506

stadt- und umweltschutz
ökologische baubegleitung
ökologische baubegleitung
ökologische baubegleitung

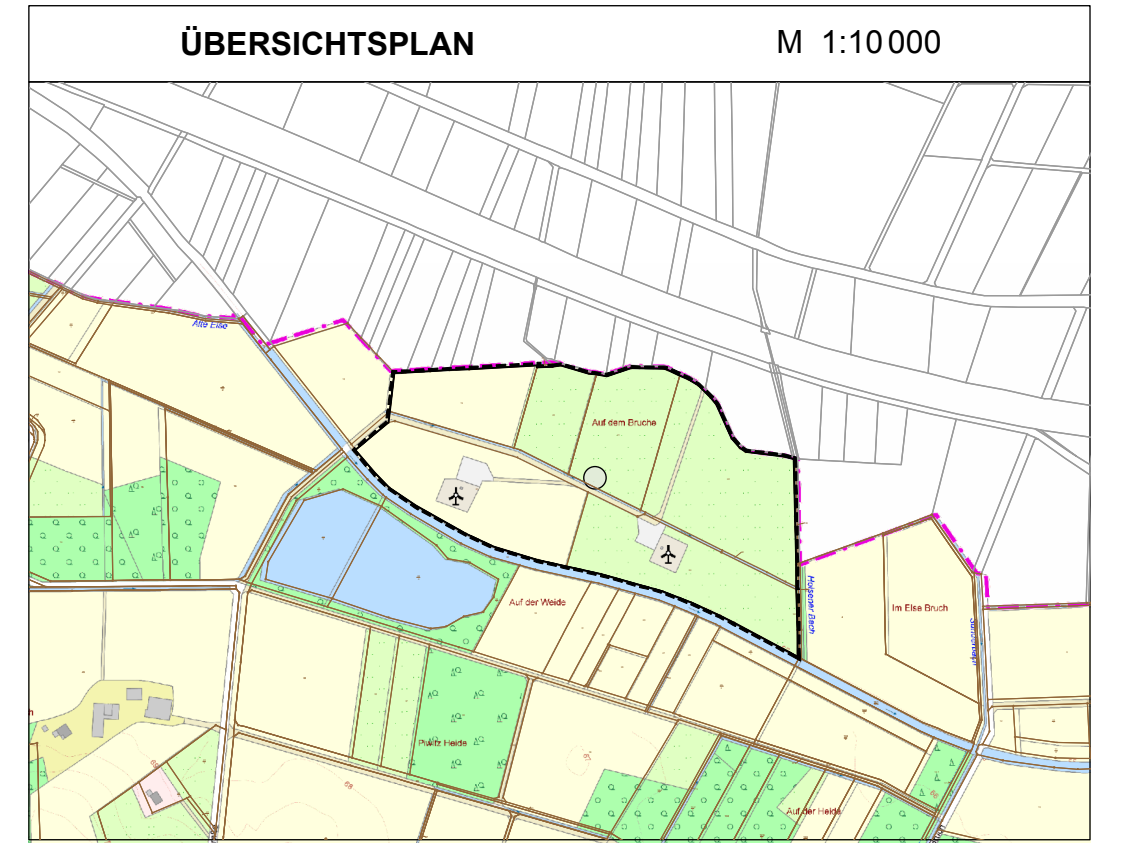
planungsbüro für stadt & umwelt

STADT MELLE

NEUAUFSTELLUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE UND WINDENERGIEANLAGE BENNIEN

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT



Entwurf

NEUAUFSTELLUNG